

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Löwenrudel „Löwenrudel-AGB“ (Stand: 01.04.2023)

1. Geltungsbereich der Löwenrudel-AGB; Änderungen

a) Diese Löwenrudel-AGB gelten für die Mitgliedschaft im Löwenrudel der Rhein-Neckar Löwen GmbH und regeln Rechtsbeziehungen zwischen dem Mitglied des Löwenrudels bzw. einem/r Erziehungsberechtigten und der Rhein-Neckar-Löwen GmbH

b) Änderungen der Löwenrudel-AGB werden dem Löwenrudel-Mitglied bzw. einem/r Erziehungsberechtigten rechtzeitig unter Bekanntgabe des Gültigkeitsbeginns mitgeteilt. Die Änderungen gelten als genehmigt, sofern nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung durch das Mitglied bzw. eines/r Erziehungsberechtigten in Textform Widerspruch eingelegt wird. Widerspricht ein Löwenrudel-Mitglied bzw. eine/ein Erziehungsberechtigte/r einer Änderung der Löwenrudel-AGB, so gilt für dieses Mitglied die alte Fassung der Löwenrudel-AGB bis zum Ende der gem. Ziff. 5 a vereinbarten Vertragslaufzeit der Mitgliedschaft. Zur Weiterführung der Mitgliedschaft muss den neuen Löwenrudel-AGB zugestimmt werden.

2. Voraussetzungen der Mitgliedschaft im Löwenrudel

a) Mitglied des Löwenrudels kann jede natürliche Person werden, die zum Zeitpunkt der Anmeldung mindestens 13 Jahre alt ist. Der Mitgliedschaftsantrag von Minderjährigen ist von einem/einer Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Ist der Minderjährige 16 oder 17 Jahre alt, so bedarf es bei Antragstellung neben der Unterschrift des Erziehungsberechtigten auch der Unterschrift des Minderjährigen.

b) Die Aufnahme in das Löwenrudel kann durch Einsendung des unter <https://www.rhein-neckar-loewen.de/fuerfans/mitgliedschaft/loewenrudel> vorgehaltenen Formulars „Antragsformular“ in digitaler Form an die Rhein-Neckar Löwen GmbH beantragt werden. Die Löwenrudel-Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Mitgliedsantrages durch die Rhein-Neckar Löwen GmbH. Die Annahmeerklärung erfolgt durch Übersendung der Mitgliedschaftsbestätigung in digitaler Textform. Die Widerrufsrechte sind in Punkt 10 der AGB geregelt.

3. Gegenstand der Mitgliedschaft im Löwenrudel

a) Bei Abschluss der Mitgliedschaft erhält das Löwenrudel-Mitglied einen Mitgliedsausweis, sowie ein Willkommenspaket. Dieser Löwenrudel-Mitgliedsausweis ist nicht übertragbar. Der Verlust des Mitgliedsausweises ist der Rhein-Neckar Löwen GmbH schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen. Eine Ersatzkarte wird dem Löwenrudel-Mitglied gegen eine Servicegebühr von 5,00 Euro zzgl. Porto ausgestellt.

b) Die Mitgliedschaft im Löwenrudel ermöglicht dem Löwenrudel-Mitglied und berechtigt das Löwenrudel-Mitglied die Inanspruchnahme von besonderen Dienstleistungen und Rabatten der Rhein-Neckar Löwen GmbH oder bei ausgewählten Kooperationspartnern der Rhein-Neckar Löwen GmbH. Die Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen und Ermäßigungen ist nur mit einem gültigen Löwenrudel-Mitgliedsausweis sowie ggf. nur in bestimmten begrenzten Zeiträumen möglich.

c) Bei Dienstleistungen der Rhein-Neckar Löwen GmbH gelten die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Rhein-Neckar Löwen GmbH in der jeweils gültigen Fassung.

d) Sofern die Dienstleistungen durch Kooperationspartner der Rhein-Neckar Löwen GmbH erbracht werden, tritt die Rhein-Neckar Löwen GmbH lediglich als Vermittler auf, d.h. Vertragspartner des Löwenrudel-Mitglieds ist der jeweilige Kooperationspartner. In diesem Fall gelten zusätzlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kooperationspartners. Einwendungen und sonstige Beanstandungen aus diesem Vertragsverhältnis sind ausschließlich gegenüber dem jeweiligen Kooperationspartner geltend zu machen. Mitglieder des Löwenrudels werden darüber hinaus regelmäßig über Änderungen bzw. Aktualisierungen des bekannt gegebenen Leistungsangebots informiert.

4. Mitgliedschaftsbeitrag

a) Der Löwenrudel-Beitrag beträgt 50,00 Euro pro Jahr der Mitgliedschaft. Ein Mitgliedschaftsjahr beginnt mit einer Saison am 01.07. eines Kalenderjahres und endet am 30.06. des darauffolgenden Kalenderjahres (Mitglieder im Alter von 13 bis einschließlich 17 Jahren zahlen einen Mitgliedschaftsbeitrag von 42 Euro im Jahr. Stichtag zur Berechnung ist der 01.07. eines Kalenderjahres). Der Löwenrudel-Beitrag ist jeweils zum 01.07. eines Jahres zur Zahlung fällig. Bei Beitritt zu einem anderen Zeitpunkt als zum 01.07. eines Jahres wird der Mitgliedsbeitrag entsprechend der geringeren Laufzeit nur anteilig berechnet pro ausstehenden Monat der laufenden Saison und wird unmittelbar nach Abschluss der Mitgliedschaft zum nächsten 01. eines Monats zur Zahlung fällig. Bei Kündigung der Mitgliedschaft gem. Ziff. 5c während einer laufenden Saison, kann ein Teilbetrag des Jahresbeitrags zurückerstattet werden.

b) Der Mitgliedschaftsbeitrag wird per SEPA-Lastschrift eingezogen.
(Gläubiger-Identifikationsnummer: DE24ZZZ0001327661)

5. Laufzeit und Beendigung der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft im Löwenrudel startet jeweils zu Beginn einer Saison (01.07.) für mindestens 12 Monate (30.06.). Bei einem Beitritt während der laufenden Saison beginnt die Löwenrudel-Mitgliedschaft nach Abschluss der Mitgliedschaft zum nächsten 01. eines Monats zunächst mit einer Erstlaufzeit bis zum 30.06. des darauffolgenden Jahres und verlängert sich jeweils automatisch um einen unbefristeten Zeitraum, sofern nicht gemäß den Bestimmungen dieser Löwenrudel-AGB gekündigt oder einer Änderung dieser Löwenrudel-AGB widersprochen wird.

b) Die Mitgliedschaft im Löwenrudel endet durch Kündigung oder den Widerspruch des Löwenrudel-Mitglieds bzw. einem/r Erziehungsberechtigten gegen eine Änderung dieser Löwenrudel-AGB oder den Tod des Löwenrudel-Mitglieds.

c) Die Mitgliedschaft im Löwenrudel kann mit Wirkung zum Ablauf der Erstlaufzeit durch das Club-Mitglied bzw. eine/einen Erziehungsberechtigten oder die Rhein-Neckar Löwen GmbH jeweils mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende der Erstlaufzeit gekündigt werden. Über die Erstlaufzeit der Mitgliedschaft hinaus, kann die Mitgliedschaft monatlich mit einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden. Die Kündigung des Löwenrudel-Mitglieds hat schriftlich per E-Mail an loewenrudel@rhein-neckar-loewen.de oder per Post an die Rhein-Neckar Löwen GmbH (Franz-Grashof-Straße 5-7, 68199 Mannheim) zu erfolgen.

d) Die Rhein-Neckar Löwen GmbH behält sich vor, die Löwenrudel-Mitgliedschaft aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor, wenn das Löwenrudel-Mitglied den fälligen Beitrag nicht zahlt.

6. Pflichten des Löwenrudel-Mitglieds

a) Das Löwenrudel-Mitglied verpflichtet sich, den Rhein-Neckar-Löwen jederzeit die für die Mitgliedschaft erforderlichen aktuellen personenbezogenen Daten wie Namens- und Adressdaten, Bankverbindungen oder sonstige weitere für die Mitgliedschaft erforderliche Angaben bekannt zu geben und entsprechende Änderungen unverzüglich mitzuteilen. Die Bekanntgabe der Änderungen kann per E-Mail an loewenrudel@rhein-neckar-loewen.de oder schriftlich bei der Rhein-Neckar Löwen GmbH (Franz-Grashof-Straße 5-7, 68199 Mannheim), vorgenommen werden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass zum Zeitpunkt des Lastschrifteinzugs gem. Ziff. 4 eine ausreichende Kontodeckung vorliegt.

b) Für Minderjährige gilt hinsichtlich der Bekanntgabe personenbezogener Daten des Minderjährigen die Regelung in Ziff. 2.a) entsprechend.

c) Bei Veranstaltungen des Löwenrudels hat das Mitglied den Anordnungen der Verantwortlichen der Rhein-Neckar Löwen GmbH unbedingt Folge zu leisten. Bei wiederholter Missachtung der Anordnungen der Verantwortlichen kann das Mitglied von der Veranstaltung verwiesen werden.

7. Haftung

a) Die Rhein-Neckar Löwen GmbH haftet lediglich bei vermittelten Fremdleistungen durch die Kooperationspartner, nicht für deren Durchführung, sondern nur für die ordnungsgemäße Vermittlung.

b) Im Übrigen haften die Rhein-Neckar Löwen GmbH sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haftet die Rhein-Neckar Löwen GmbH nur im Falle der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und der Höhe nach beschränkt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden; diese Haftungsbeschränkung gilt auch für gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Rhein-Neckar Löwen GmbH. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

8. Bildaufnahmen/Recht am Bild

a) Das Mitglied bzw. der/die Erziehungsberechtigte willigt für alle gegenwärtigen (Facebook, Instagram, Twitter, YouTube, TikTok, LinkedIn, Homepage der Rhein-Neckar Löwen, Zeitschrift Löwenrudel) und zukünftigen Medien darin ein, dass die Rhein-Neckar Löwen GmbH [ausschließlich im Rahmen von Löwenrudel-Veranstaltungen] berechtigt ist, Bild- und Tonaufnahmen der Mitglieder zu erstellen und/oder durch Dritte erstellen zu lassen, diese zu vervielfältigen, zu senden und in jeglichen Print- und audiovisuellen Medien (Facebook, Instagram, Twitter, YouTube, TikTok, LinkedIn, Homepage der Rhein-Neckar Löwen, Zeitschrift Löwenrudel) zu nutzen und/oder durch Dritte vervielfältigen, senden und nutzen zu lassen. Diese Einwilligung erfolgt vergütungslos und ist zeitlich und räumlich unbeschränkt. Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden durch eine E-Mail an eine der unter Pkt. 10 aufgeführten Adressen.

b) Den Mitgliedern des Löwenrudels bzw. einem/r Erziehungsberechtigten steht das Recht zu, die Verwendung von der Person direkt und ausschließlich betreffendem Bild- und Tonmaterial zu beanstanden. Die Rhein-Neckar Löwen GmbH verpflichtet sich, eine mögliche Nutzungsunterlassung einzelner Materialien zu prüfen sowie die Nutzung im Falle einer Zumutbarkeit des damit einhergehenden Aufwandes zu beenden. Die Einschätzung ist hierbei wohlwollend und im Sinne des Mitglieds vorzunehmen, obliegt jedoch stets der Rhein-Neckar Löwen GmbH.

9. Datenverarbeitung / Datenschutz

a) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Rhein-Neckar Löwen GmbH bearbeitet die durch das Löwenrudel-Mitglied mitgeteilten personenbezogenen Daten unter Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen. Personenbezogene Daten werden nur in dem für die Begründung, Ausgestaltung oder Änderung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt.

b) Die Rhein-Neckar Löwen GmbH ist berechtigt, die durch das Löwenrudel-Mitglied mitgeteilten personenbezogenen Daten entsprechend der gesonderten [Erklärung zum Datenschutz](#) an Dritte zu übermitteln, die die Rhein-Neckar Löwen GmbH mit der Durchführung des Vertrages beauftragt hat, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist.

c) Eine aktuelle und umfassende Version der Datenschutzerklärung der Rhein-Neckar Löwen GmbH ist stets online einsehbar unter: „<https://www.rhein-neckar-loewen.de/ueber-uns/datenschutz/>“.

10. Widerrufsbelehrung /Widerrufsrecht

a) Sie können ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, E-Mail) widerrufen, eine Mitgliedschaft kommt dann nicht zustande. Die Frist beginnt nach Erhalt der Mitgliedschaftsunterlagen in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 S. 1 BGB in Verbindung mit Art. 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Ein Widerruf ist zu richten an: Rhein-Neckar Löwen GmbH, Franz-Grashof-Str. 5-7, 68199 Mannheim oder loewenrudel@rhein-neckar-loewen.de

11. Sonstiges

a) Die Mitgliedschaft unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss seiner kollisionsrechtlichen Bestimmungen.

b) Gerichtsstand ist für die Rhein-Neckar Löwen GmbH das zuständige Gericht.

c) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Löwenrudel-AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Regelungen im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen werden die Parteien eine wirksame und durchführbare Regelung vereinbaren, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen verfolgt haben.